

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft
Ternitz, FN 102999 w

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die
ordentliche Hauptversammlung
23. April 2019**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses gemäß UGB samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses gemäß IFRS samt Konzernanhang und –lagebericht samt nichtfinanzieller Erklärung, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes, jeweils zum 31. Dezember 2018 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2018 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 17.594.743,00 wie folgt zu verwenden:
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des Restbetrages auf neue Rechnung.
Dividendenzahltag ist der 23. Mai 2019.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019**

Der Aufsichtsrat schlägt vor die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen sowie die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

6. Wahl zweier Personen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Frau Mag. Brigitte Ederer und Herrn DI Mag. Helmut Langanger als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus vier bis sechs von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese zwei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 23. April 2019 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Vom Betriebsrat wurden keine Mitglieder in den Aufsichtsrat gemäß § 110 ArbVG entsandt und daher kann eine Angabe, ob ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erklärt wurde, entfallen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor Frau Mag. Brigitte Ederer, geb. 27. Februar 1956, und Herrn DI Mag. Helmut Langanger, geb. 25. April 1950, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 1 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, auslaufen.

Die vorgeschlagenen Personen stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung und haben die Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebensläufe auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklären, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung der Vorschläge im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 15. April 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 11. April 2019 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2019]

- i) Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage**
- ii) grundsätzlich unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG,**
- iii) jedoch auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts und dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts in bestimmten Fällen;**

und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 (Grundkapital und Aktien) unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23.04.2014

Die Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft hat zuletzt am 23. April 2014 ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital um bis zu EUR 1.600.000,-- auf bis zu EUR 17.600.000,-- gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Diese Ermächtigung läuft am 23. April 2019 ab.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 23. April 2019 abläuft, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2019 geschaffen werden mit einem gleichen Volumen von 10 % des bestehenden Grundkapitals und einer neuen Laufzeit von fünf Jahren.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2019 soll die Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre (i) bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen und (ii) bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage umfassen: Sollten sich für die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft Wachstumschancen ergeben, bietet ein genehmigtes Kapital entsprechende Flexibilität, um andere Unternehmen bzw. Anteile an Unternehmen gegen Sacheinlage unter Bezugsrechtsausschluss zu erwerben. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht auch bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auszuschließen, erhöht ebenso die Flexibilität der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft bei der Eigenkapitalfinanzierung und erlaubt es, alternative und vereinfachte Strukturen der Eigenkapitalfinanzierung einzusetzen. Zu beachten ist dabei, dass das hier vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2019 mit 10 % des Grundkapitals der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft beschränkt ist, wodurch sich die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ebenfalls auf maximal 10 % des Grundkapitals der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, das sind 1.600.000 neue Aktien, bezieht.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2019 soll zudem den direkten Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen in bestimmten Fällen vorsehen, um Spitzenbeträge (Aktien Spitzen) zu vermeiden und eine Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bedienen zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2019] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis 23. April 2024, von derzeit Nominale EUR 16.000.000,-- um bis zu weitere EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei
 - aa) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt,
 - bb) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die Anzahl neuer Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgege-

- ben werden, 1.600.000 Stück (das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über dieses genehmigte Kapital) nicht übersteigt, und
- cc) das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals erfolgt, um
- (i) im Rahmen einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder
 - (ii) im Zusammenhang mit einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) die entsprechende Änderung und Ergänzung der Satzung durch einen neuen § 3 Abs 4, welcher lautet wie folgt:

- „(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 16.000.000,-- um bis zu weitere EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei
- a) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt,
 - b) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die Anzahl neuer Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 1.600.000 Stück (das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über dieses genehmigte Kapital) nicht übersteigt, und
 - c) das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals erfolgt, um
 - (i) im Rahmen einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder

- (ii) im Zusammenhang mit einer im Übrigen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts erfolgenden Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- c) die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. April 2014.

Ternitz, März 2019